

Gisela Friedrichsen

„Ich bin doch kein Mörder“

Gisela Friedrichsen

„Ich bin doch kein Mörder“

Gerichtsreportagen 1989–2004

Gisela Friedrichsen studierte Germanistik und Geschichte in München. 1974 bis 1989 war sie Redakteurin der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“, 1989 bis 2016 Gerichtsreporterin des „Spiegel“. Seitdem arbeitet sie als Gerichtsreporterin für die „Welt“.

Wiederauflage

© der Originalausgabe 2004 SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG
2019 zu Klampen Verlag · Röse 21 · 31832 Springe · zuklampen.de

Umschlaggestaltung: Hildendesign unter Verwendung mehrerer Bilder
von www.shutterstock.com · München · www.hildendesign.de

Satz: Thorsten Hartmann · MV-Verlag

Druck: BoD – Books on Demand GmbH · Norderstedt

ISBN 978-3-86674-589-6

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Inhalt

9 Vorwort von Gerhard Strate

I Gefangene der Geschichte

Nach dem Fall der Mauer

- 14 „Damit nicht Anarchie ausbricht“. Der Prozess gegen ein Ehepaar in Magdeburg
- 21 „Grenzdienst ist Gefechtsdienst“. Der erste Prozess gegen vier Mauerschützen in Berlin
- 32 „Ich hätte gerne geheiratet“. Prozess gegen eine „Spionin aus Liebe“
- 43 Bleibe fit in Moabit. Der Prozess gegen Erich Honecker

II Eine Tat ohnegleichen

Straftaten aus rechtsradikaler Gesinnung

- 60 „Deutschland den Deutschen...“ Prozess gegen einen Jungen aus Hoyerswerda
- 65 Eine Tat ohnegleichen. Prozess um die Brandanschläge von Mölln
- 81 „Vor der Weltöffentlichkeit“. Das Urteil gegen die „Schänder von Buchenwald“
- 87 Wer sind eigentlich „wir“? Zum Prozess anlässlich der Lübecker Brandkatastrophe

III „Bei aller Liebe zum Umsturz“

Altlasten der Justiz

- 94 Fegefeuer der Vergangenheiten. Der Mordprozess gegen Erich Mielke
- 103 Durch überlange Haft geprägt. Über Dimitr Todorov, der fast 22 Jahre in Haft saß, obwohl er niemanden getötet hat
- 107 „Niemand setzt mich unter Druck“. Prozess gegen Hans-Joachim Klein, der vor 25 Jahren die Wiener Opec-Konferenz überfallen hat

- 118 Wie versteckt man Entsetzen? Mordprozess gegen Julius Viel, der bei der Waffen-SS war

IV „Habe mich hinreißen lassen“

Gewaltverbrechen und Straftaten gegen das Leben

- 128 „...dann gibst ihm halt was“. Prozess gegen vier Hilfskranken-
schwwestern in Wien
- 136 „Bescheißt du mich eigentlich?“ Der Prozess um den Tod
des Volksschauspielers Walter Sedlmayr in München
- 143 „Habe mich hinreißen lassen“. Prozess gegen Hooligans,
die den Gendarmen Nivel bei der Fußball-WM zum Krüppel
schlugen
- 156 „Der Schatten Gottes auf der Erde“. Der „Kalif von Köln“
und die Frage, wie gefährlich radikale Muslime sind
- 163 „Sag, dass du Jude bist!“ Prozess in Neuruppin gegen
drei junge Männer, die einen 16-Jährigen umbrachten
- 168 „Es passt halt alles so gut“. Ein Autobahn-Raser
wurde wegen fahrlässiger Tötung zu einer Haftstrafe
ohne Bewährung verurteilt

V „Noch gefährlicher durch Therapie“

Sexualtäter und sexuell motivierte Taten

- 174 ...sexuelle Dürrezeit unterstellt. Zum Urteil des Landgerichts
Stade über den Grafiker Thomas Holst
- 181 „Dann hast du es gemacht“. Ronny Rieken hat immer wieder
Gelegenheit gehabt, Mädchen zu jagen, zu vergewaltigen,
zwei hat er getötet
- 190 „Noch gefährlicher durch Therapie“. Wohin mit Straftätern
wie Frank Schmökel, die weder ins Gefängnis noch in
die Psychiatrie gehören?

VI „Der Mann ist ein Ereignis“

Betrug, Hinterziehung, Erpressung

- 198 Viele Mäuse – der Katze Tod. Der Kaufhaus-Erpresser
„Dagobert“ in Berlin vor Gericht
- 203 Schmied, nicht Schmiedl. Der Zwick-Prozess und
die Gedächtnislücken bayerischer Minister

- 209 „Der Mann ist ein Ereignis“. Frauen säumen den Weg
des Hochstaplers Gert Postel. Eine von ihnen spricht
- 218 „Nur dargestelltes Entsetzen“. Prozess um den Tod
des elfjährigen Jakob von Metzler
- 223 Die Pflichtwidrigkeit bleibt. Mannesmann-Prozess:
Eine Zäsur für die deutsche Unternehmenskultur

VII „Das muss ich mir anhören“

Beziehungstaten, Straftaten in der Familie

- 230 „Wie Falschgeld herumgelaufen“. Pastor Klaus Geyer soll
nach fast 30 Jahren Ehe seine Frau erschlagen haben
- 243 „Das war ein unlösbarer Konflikt“. 13 Jahre nach der Tat:
Monika Böttcher, geschiedene Weimar, vor dem Frankfurter
Landgericht
- 249 „Ich habe keine Erklärung“. In Hildesheim ist
eine junge Frau, die zwei Neugeborene getötet hat,
wegen Mordes angeklagt
- 254 „Weil es so schmerzhaft ist“. Eine Gymnasiastin, von
der Geburt überrascht, wird wegen fahrlässiger Tötung
durch Unterlassen nur verwarnet
- 259 „War es ein Hilferuf?“ Ein alter Mann verdurstet und erfriert.
Eines seiner sechs Kinder – der Sohn, der bereit war,
ihn zu pflegen – wird verurteilt

VIII Gut gemeint, schlecht gemacht

Probleme der Rechtsfindung und des Strafvollzugs

- 266 „Kein Horrorszenario wie in Memmingen“. Der letzte Akt
im Verfahren gegen den Frauenarzt Dr. Horst Theissen
- 272 „Ich sehe ihn noch liegen“. Über den Tod eines Häftlings
in München-Stadelheim
- 284 Grenzen des Vorstellbaren. Der Prozess gegen die „Kinder-
schänder“ von Worms
- 299 „Dich bring ich um!“ Ein Staatsanwalt, angeklagt wegen
Vergewaltigung, erlebt den bösen Alltag der Strafjustiz
am eigenen Leib
- 306 Raben und Krähen. Freispruch für den Hamburger
Innensenator Ronald Schill

- 311 Flucht aus dem Schmerz. Die Grenzen der Rechtsprechung
im Prozess um das Zugunglück von Eschede
- 316 „Lebensgierig ist doch jeder“. Der Prozess gegen den tod-
kranken Maler Jörg Immendorff vor dem Düsseldorfer
Landgericht

Vorwort

Der menschliche Wunsch nach Gerechtigkeit und Justitias sprichwörtliche Blindheit stehen sich nicht selten unversöhnlich gegenüber. Der oft erhobene Vorwurf, das deutsche Recht sei ein Täterrecht, in welchem den Opfern nur marginale Bedeutung zukomme, entspringt einer weitverbreiteten Unkenntnis über den notwendigerweise abstrahierenden Charakter der Justiz. Wo angesichts abscheulicher Taten die Emotionen nach feuriger Rache schreien, wirkt die kühle Rechtsanwendung wie ein eisiger Guss, der die ausführenden Juristen regelmäßig in den Ruf zynischer Gefühlsarmut bringt. „Wie können Sie so einen verteidigen?“, fragt der Volksmund denn auch gerne den Anwalt des Mörders. Die Frage entspringt dem weit verbreiteten Unverständnis darüber, dass es nicht für die Tat einzutreten gilt, sondern für die Rechte des Beschuldigten. Diese dem Laien oft unbegreifliche Trennung der Ebenen ermöglicht dem Verteidiger, auch alle anderen Verfahrensbeteiligten zu einem objektiven Blick zu ermutigen. Ist der Beschuldigte tatsächlich schon überführt? Oder sind Zweifel angebracht? War am Ende doch alles ganz anders?

Dass es gar keinen anderen Weg gibt als die konsequente Abstrahierung, wenn eine Gesellschaft nicht Gefahr laufen will, ins Zeitalter der Lynchjustiz zurückzufallen: Diese Erkenntnis ist leider kein Allgemeinut. Nicht das Rachebedürfnis des Einzelnen darf der Maßstab sein, wenn es darum geht, auf Rechtsbrüche eine angemessene Antwort zu finden. Dies gilt umso mehr, als auch der Blick auf eine Tat sich mit dem Zeitgeist und der aus ihm resultierenden Gesetzeslage wandelt. Sich auf derart schwankenden Planken der Idee der Gerechtigkeit anzunähern, bedarf eines Archimedischen Punkts.

Dass diese Notwendigkeit der Öffentlichkeit nur schwer zu vermitteln ist, darin liegt in der Regel die Tragik der mit schlichter Rechtsanwendung befassten Juristen. Mit ihren Gerichtsreportagen vollbringt Gisela Friedrichsen das Kunststück, die oft als bürokratisch gescholtene Sprache der Justitia dem allgemeinen Verständnis

aufzuschlüsseln. Dass sie dabei weder mit fundierter Kritik spart, noch jemals den menschlichen Blick auf die Beteiligten verliert, darin liegt die große Meisterschaft dieser im deutschsprachigen Raum unangefochten an der Spitze stehenden Gerichtsberichterstatteerin. Die in diesem Buch versammelten ausgewählten Reportagen aus den Jahren 1989 bis 2004 bilden darüber hinaus ein kunstvolles Mosaik der sich beständig wandelnden Zeit. Als unterhaltsam lesbares Dokument der Rechtsgeschichte verschafft es auch dem juristischen Laien Zugang zu den großen Themen und Prozessen dieser Ära, ohne je ins Boulevardeske abzugleiten. Welchen gerichtlichen Verlauf nehmen menschliche Schicksale vor dem Hintergrund der jeweiligen politischen Großwetterlage? Und wie wird die Justiz den braunen und roten Tiefausläufern der deutschen Vergangenheit gerecht? Schafft sie es, die Linie zwischen kollektiven Zwängen und individueller Verantwortung trennscharf herauszupräparieren, um das eigentlich Unermessliche dennoch der Strafzumessung zugänglich zu machen? – Gisela Friedrichsen gibt sich nicht mit einfachen Antworten zufrieden. Fernab von jedem Schablonendenken lässt sie das Prozessgeschehen immer neu auf sich wirken und übersetzt die Chiffren abstrakter Rechtsanwendung in eine allgemein verständliche Sprache.

Die Wiederauflage von „Ich bin doch kein Mörder“ – die Erstauflage erschien 2004 – erfolgt 2019 in einer Phase allgemeiner Hysterie, in welcher ein längst überwunden geglaubter Tugendterror über Hash-tags wie #MeToo, #HateSpeech oder #FakeNews fröhliche Urstände feiert. Dystopische Normen wie das seit dem 1. September 2017 gültige Netzwerkdurchsetzungsgesetz ebnen den Weg in die Gesinnungsjustiz, deren kleiner Bruder, der Haltungsjournalismus, begeistert dazu applaudiert. Eine Entwicklung, die man sich noch vor wenigen Jahren nicht hätte vorstellen können. Wird in naher Zukunft nur der sein Recht bekommen, dessen untadelig richtige Haltung ihn als vollwertigen Staatsbürger und guten Menschen ausweist?

Wird eine von Verfolgungseifer geprägte mediale Verdachtsberichterstattung über angeblich strafwürdiges, jedenfalls anstößiges Verhalten aus verjährter Zeit in einen Wettstreit treten mit dem Prozess justizieller Wahrheitsfindung? Letzterer hat in dieser Gesellschaft seinen anerkannten, zivilisatorisch zugewiesenen Platz, weil er

zeitnah auf strafwürdige Geschehnisse reagiert und deren Aufklärung in einem kontradiktorischen und deshalb fairen Verfahren vor einem unabhängigen Gericht vollzieht. Die Vorliebe mancher Medien für die Aufarbeitung längst vergangener Vorgänge, die zwar strafwürdig erscheinen, aber wegen Verjährung nicht mehr strafbar sind, hat – so scheint es – einen einfachen Grund. Die investigativen Ermittlungsgruppen brauchen nicht zu befürchten, dass die Justiz ihnen in ihr Ermittlungsgeschäft noch hineinredet und sie eines Besseren belehrt.

Wohin geht der Rechtsstaat, wenn eine zur Landesverfassungsrichterin gekürte Schriftstellerin nach ihrer Wahl ganz ungeniert in den Medien durchblicken lässt, dass es ihr Bestreben sein wird, fürderhin die politische Ausrichtung einer Partei zum Maßstab der Erfolgsaussichten ihrer Eingaben beim Verfassungsgericht des Landes Brandenburg zu machen? – Dass solche Sünden am Prinzip des Rechtsstaats nicht ohne Folgen bleiben werden, ist schon heute absehbar. Wer Justitia die Augenbinde zu entreißen sucht, um „dem Land zu dienen, ohne parteipolitisch aktiv sein zu müssen“, leistet ihm in Wahrheit einen Bärenienst. Er wirft die höchsten Errungenschaften der Menschheitsgeschichte, den Rechtsstaat und die Gewaltenteilung, dem parteipolitischen Kalkül zum Fraß vor.

Der Zeitpunkt der Wiederauflage dieses Buches hätte kaum besser gewählt werden können, denn Gisela Friedrichsens Reportagen sind ein Heilmittel gegen die um sich greifende Hybris. Sie binden den aufmerksamen Leser in stürmischen Zeiten an den sicheren Mast des Rechts. Zur Lektüre empfohlen seien sie auch jedem Geschichtsvergessenen, der wieder einmal den Sirenengesängen von Gesinnungsjuristen lauscht, lautstark „Haltung“ statt Gerechtigkeit fordert und damit Gefahr läuft, zwischen Skylla und Charybdis zu zerschellen.

Gerhard Strate

I

Gefangene der Geschichte

Nach dem Fall der Mauer

„Damit nicht Anarchie ausbricht“

Der Prozess gegen ein Ehepaar in Magdeburg

SPIEGEL 26/1990, 25. JUNI 1990

Wilmar Bohmeier, 37, ist schon lange Staatsanwalt. „Wenn man straff studiert und gut ist“, sagt er, „schafft man es bei uns mit 23.“ Er war wohl straff und gut. Er beherrscht das Verfahren von Anfang bis Ende. Er repräsentiert, gelassen lächelnd neben dem Richtertisch, die Staatsanwaltschaft als herausgehobenes Verfassungsorgan der DDR.

„Ich darf feststellen, dass wir vor einem Gericht dieses Staates stehen. Ungeachtet aller Entwicklungen seit dem November 1989 ist die Strafprozessordnung dieses Staates DDR voll gültig. Ich darf weiter feststellen, dass wir eine geltende Verfassung haben.“

Am dritten Tag der Hauptverhandlung gegen das Ehepaar Margitta und Manfred F. vor dem Bezirksgericht Magdeburg weist Bohmeier die beiden Verteidiger der Angeklagten unmissverständlich in die Schranken. Die Anwälte hatten, in Anlehnung an westdeutsches Recht, Kritik an den Vernehmungsmethoden der Volkspolizei geübt. Sie hatten beantragt, das Verfahren wieder an die Staatsanwaltschaft zurückzugeben, damit von neuem ermittelt werde. Sie wollten das Aufsehen, das der Fall erregte, zur Durchsetzung einiger weniger rechtsstaatlicher Grundsätze nutzen. Doch es blieb genau der Spielraum, den Bohmeier ihnen ließ.

Seine Selbstsicherheit verblüffte. Hieß es nicht von der Justiz der DDR, sie befinde sich im Zustand allgemeiner Unsicherheit und fehlender Perspektiven? Besonders Staatsanwälte und Richter würden umgetrieben von Befürchtungen, aus dem Amt gejagt zu werden? Erst am Tag nach dem Urteil sollte bekannt werden, dass inzwischen alle „Werk tätigen“, das sind auch Richter und Staatsanwälte, ihre Personalakten von Belobigungen und Auszeichnungen für treue Pflichterfüllung im Sinne von Partei und Staat, von allem, was künftig als belastend gelten könnte, längst hatten säubern können.

„Ich stimme Ihnen zu, dass nach dem heutigen Erkenntnisstand das, was man sich unter dem Recht auf Verteidigung vorstellt, nicht möglich ist“, fährt Bohmeier fort. Er hoffe aber, dass die Gedanken der Verteidigung „in ein neues Recht einfließen und dass man dann nicht mehr – wie bei uns – über Postwurfsendungen oder Zeitungs-

artikel von Änderungen des geltenden Rechts, der Strafprozessordnung oder von Amnestien erfährt“. Man sei „ehrlichen Herzens an einer Erneuerung unseres Rechts interessiert“. Dafür aber sei die „konsequente Anwendung unseres Rechts die beste Voraussetzung“.

Oberrichter Uwe Riechert, 40, beeilt sich zuzustimmen. „Rechtssicherheit besteht nur, wenn jedermann weiß, was geltendes Recht ist.“ Ausschlaggebend für das vorliegende Verfahren seien allein „das Recht des Bezirksgerichts Magdeburg und die Strafgesetze der DDR“.

Gestern galten die Anweisungen der Partei, heute gilt das Recht, das vom Geist dieser Partei durchdrungen ist. Und morgen?

Geschmeidig wie der Staatsanwalt zollt auch der Richter der neuen Zeit und der Rechtsstaatlichkeit, der man sich eines Tages wird unterwerfen müssen, einen kleinen Tribut, verbal. Bei den „notwendigen Prüfungshandlungen und Befragungen der Verdächtigen“ seien „formal“ die Mindestforderungen eingehalten worden, sagt er.

Margitta und Manfred F. wird ein Kapitalverbrechen angelastet: die Tötung von fünf Neugeborenen zwischen 1984 und 1988. Sie befanden sich fast eineinhalb Jahre lang in Untersuchungshaft – und wurden in dieser Zeit vernommen, verhört, zu mündlichen und schriftlichen Geständnissen gedrängt –, ohne dass sie ein Rechtsbeistand beraten hat. Nach geltendem DDR-Recht werden solche Geständnisse und wie auch immer zu Stande gekommenen Protokolle über Vernehmungen und Befragungen vor Gericht als Beweismittel verwertet.

Die Taten waren herausgekommen, als die Frau 1988 nach Jahren wieder eine Arbeit als Reinigungsfrau in einem Betrieb in Wernigerode aufnahm. Sie sei schon zu Beginn schwanger gewesen, eindeutig, berichtet eine ehemalige Kollegin dem Gericht. „Wir sprachen sie darauf an, es wurde ihr ja auch ein paar Mal übel, aber sie stritt es immer ab. Ich wurde dann krank, und als ich Anfang Januar 1989 wiederkam, da sah ich, dass sie nicht mehr schwanger war. Sie sagte, sie habe ’ne Fehlgeburt gehabt. Ich sagte, da wirste wohl in die Klinik gegangen sein.“

Margitta F. habe dies verneint. „Dann hat dein Mann einen Arzt geholt?“ Nein, auch das nicht. „Ich sagte, willst du denn nicht zum Arzt? Du arbeitest hier in einem Betrieb, in dem viele Männer sind. Sie hätte doch Blutungen kriegen können. Sie sagte dann, sie habe den Säugling in die Toilette geboren – aber das habe ich nicht mehr genau gehört. Die Kaderleiterin hat dann das Weitere veranlasst.“

Die „Kaderleiterin“ des Betriebes ist eine Art Personalchefin. Sie schickte Margitta F. in die Frauenklinik, wo sie auf insistierende Nachfragen schließlich zugab, am 16. Dezember 1988 ein Kind geboren und gleich danach getötet zu haben.

Vor der Polizei, die daraufhin eingeschaltet wird, sagt sie, dass sie von 1984 an – fünf Kinder hatte sie damals schon, ein sechstes war kurz nach der Geburt gestorben – jedes Jahr heimlich zu Hause ein weiteres Kind auf die Welt gebracht und mit Hilfe ihres Mannes erstickt habe. Juli 1984, Juli 1985, Juli 1986, Oktober 1987, Dezember 1988. Vier Jungen, das letzte ein Mädchen. Die Leichen seien in einem Ofen des Kurheims „Sennhütte“ in Wernigerode, in dem Manfred seinerzeit als Heizer beschäftigt war, verbrannt worden.

Die Kaderleiterin verkörpert vor Gericht als „gesellschaftliche Anklägerin“ die Stimme des Volkes. Ein solches Amt wurde nur vorbildlichen Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft zuteil. Das Kollektiv, sagt sie, sei „erschüttert und entsetzt“ gewesen, als man von den Taten erfuhr. Die Kolleginnen des Kollektivs seien auch Mütter – sie verurteilten die Taten aufs schärfste. Schlimmere Verbrechen gebe es nicht.

Mit dem Paar will niemand etwas zu tun haben. Aus der Untersuchungshaft schrieb Margitta F. eine Rechtsanwältin aus Halberstadt an mit der Bitte um Beistand. Die Dame lehnte ab. Ein weiterer Anwalt erschien ein paar Mal im Gefängnis und lehnte schließlich ebenfalls ab. Und die Verteidiger, die acht Wochen vor der Verhandlung bestellt wurden, beteuern: „Wir wollen uns nicht mit denen solidarisieren“ – mit „denen“ meinen sie die Angeklagten.

In den Augen ihrer Umwelt sind die Eheleute F. „Asis“, Asoziale, unsauber, kinderreich, unangepasst. Der Mann habe die Betten machen müssen, die Frau saß auf dem Sofa, berichtet eine Hausbewohnerin. Die Einrichtung habe „nicht den Vorstellungen“ entsprochen. Eine Jugendhelferin, die einmal im Jahr nach dem Rechten sah: „Einer der Jungen war Bettnässer, das war fürchterlich. Die Betten waren nicht bezogen, die Wäsche nicht gewaschen. Ich habe die Frau gefragt, ob sie schon wieder schwanger sei. Wieso, hat sie geantwortet, wie ich darauf komme. Sie habe nach den vielen Geburten einen ‚hohen Leib‘. Ich dachte mir gleich, da stimmt was nicht.“

Sie habe noch mehrere Hausbesuche machen wollen, doch sei ihr nicht geöffnet worden. „Damit war die Sache für mich erledigt.“

Nachbarinnen erklärte Margitta F. ihre an- und abschwellende Leibesfülle mit einem „Blutstau“. Geglaubt wurde ihr nicht. „Das sieht man doch als Frau“, sagt eine Zeugin, „alle im Haus haben das gewusst.“ Die Kinder seien wohl gleich adoptiert worden, dachte man.

Gleich an den ersten Verhandlungstagen bricht über die beiden Angeklagten die geballte Entrüstung und der Abscheu einer Gesellschaft herein, in der es Menschen wie dieses Ehepaar nicht geben durfte. Stundenlang geht es um die Frage, warum die Frau nicht verhütet oder doch wenigstens abgetrieben habe. An Wohltaten und Errungenschaften solcher Art, so ließen sich die in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft Etablierten vernehmen, herrsche doch kein Mangel. Es sei für alle an alles gedacht worden.

Warum er, der Ehemann, denn immer wieder mit ihr geschlafen hat, „auch nach dem dritten und vierten Mal noch“, fragt einer der Verteidiger entgeistert. Ja, warum nur sind sie miteinander ins Bett gegangen, anstatt zu diskutieren, zu überlegen, zu planen.

Margitta F. kann sich nicht erklären. Sie bringt in ihrer Sprachlosigkeit nichts als Klischee-Brocken heraus, die ihr in den vergangenen Monaten offenbar vorgesetzt worden sind. Etwa, dass man ein Kondom „nicht gewollt“ habe, dass ihr von der Pille übel geworden sei, dass es mit dem Berechnen des Zyklus nicht geklappt habe.

Sie bestätigt, dass das kleine Mädchen, das sie als viertes Kind 1978 zur Welt brachte, 14 Stunden nach der Geburt starb. Damals verließ sie die Klinik zwei Tage später ohne Wissen der Ärzte. 1974 schon hatte sie die Klinik gegen den Willen der Ärzte verlassen. Sie sagt etwas von Kindbettfieber nach der sechsten Geburt. Sie spricht von „Angst vor Ärzten“, besonders vor Frauenärzten. 1983, als ein krankhafter Urinbefund festgestellt wird, sträubt sie sich gegen eine stationäre Behandlung.

Sie sagt, bei dem Kind 1985 habe sie Angst vor einer Fehlgeburt gehabt. Angst vor der Fehlgeburt eines Kindes, das sie später ohnehin zu töten gedachte? „Dann wäre das Problem der Schwangerschaft doch gelöst gewesen!“ Die Juristen sind fassungslos. „Ich hatte versucht, das Kind auf eigene Gefahr mit Rotwein abzutreiben“, antwortet sie leise. „Ich habe Rotwein heiß gemacht, damit das Kind damit kaputtgeht.“ Der Anwalt besteht darauf zu erfahren, wovor sie Angst gehabt habe. „Dass vom Kind etwas drinbleibt... ich hätte dann müs-

sen in die Schwangerschaftsberatung zur Ausschabung...dass man merkt, dass ein Kind fehlt...“

Mit der Begutachtung beider Angeklagten waren zwei Frauen beauftragt: die stellvertretende Leiterin der Abteilung forensische Psychiatrie der Medizinischen Akademie Magdeburg, Professor Helene Klepel, 53, und die klinische Psychologin Dr. Renate Boldau, 38.

„Für mich ist es ganz und gar uneinfühlbar, dass Sie Angst vor Ärzten gehabt haben wollen“, sagt Frau Klepel zu Margitta F., „und dass Sie ganz und gar nichts tun, um Schwangerschaften zu verhüten. Wenn Sie so große Angst oder Furcht gehabt haben“ – Frau Klepel achtet peinlich auf den Unterschied –, „dann ist es für mich unverständlich, dass Sie nach einem so schlimmen Ereignis wie der Tötung eines Kindes gleich wieder schwanger sind.“

Auch Frau Boldau wundert sich. „Während und nach der Geburt wird man in der Klinik doch betreut!“ 1983, nach dem sechsten Kind, sei der Angeklagten die Spirale angeboten worden, auch eine Sterilisation. „Warum haben Sie denn nichts getan?“

In jeweils zehn Minuten wickeln sie ihre Gutachten zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit ab. Margitta F., heute 37, normale kindliche Entwicklung, Polytechnische Oberschule bis zur siebten Klasse, Teilausbildung als Wirtschaftshilfe, überwiegend als Kellnerin tätig. Im Mai 1971 Heirat. 1971, '73, '74, '78, '79, '83 Geburten. „Wegen der Verpflichtung den Kindern gegenüber konnte sie nicht durchgängig einer Arbeit nachgehen“, so Gutachterin Klepel.

Alle elf Schwangerschaften und Entbindungen normal. Seit 1984 dem Alkohol zugesprochen, vier bis fünf Flaschen Schnaps pro Woche, überwiegend abends, keine Abhängigkeit, also unwesentlich. Wirkt vorgealtert. Intellektuell unterdurchschnittlich, aber keinesfalls schwachsinig. „Lebensansprüche beschränken sich auf Tagesbedürfnisse.“

Und dann hagelt es Vorwürfe im Duett: „Erhebliche Bequemlichkeitshaltung“ (Klepel), „mangelnde Anstrengungsbereitschaft“ (Boldau), „hat sich nicht um Problemlösung wegen der Schwangerschaften bemüht“ (Klepel), „hat sich nicht um eine gesetzliche Lösung bemüht, obwohl sie wusste, dass es sie gab“ (Boldau).

Die Sachverständigen halten Margitta F. auch für „moralisch verwahrlost“. Sie erläutern nicht, was sie damit meinen. Kein Wort, dass die Frau das Leben in einem System, in dem der Alltag Kunststücke

abverlangte, mit mehr als fünf Kindern nicht zu bewältigen glaubte. Da waren dann noch die „Vorstellungen“ der Umwelt, die Ansprüche der Fürsorgerinnen, die Erwartungen, die Zwänge.

„Eine aktive Lebensgestaltung mit Erwartungen an das Leben ist nicht vorhanden“, sagt Boldau. Die Angeklagte habe nichts unternommen, „um die Lebenssituation der Familie zu verbessern“. Arbeitsangebote habe sie nicht angenommen. „Sie lebte wesentlich in der Familie ohne den Wunsch, sich auch andere soziale Bereiche zu erschließen.“

Über Manfred F., heute 40, hieß es: schulische Entwicklung unter ungünstigen Bedingungen. Vater Alkoholiker, Scheidung der Eltern, Kinderheim, Schulabgang nach der achten Klasse, Maurerlehre nicht beendet. Zieht zur Mutter, die erneut mit einem Trinker verheiratet ist. Er wird Hilfsarbeiter, Heizer, Maurer, Maler, Hausmeister.

Während eines Urlaubs in Wernigerode lernt er seine zukünftige Frau kennen. Ihre Eltern, der Vater ist blind, nehmen ihn, der bis dahin nur herumgestoßen wurde, freundlich auf. Er erfährt zum ersten Mal Familienleben. Dankbar passt er sich an.

„Intellektuell im Sinn einer Grenzdeilität einzustufen“, befindet Psychiaterin Klepel, Indolenz und Durchsetzungsschwäche, mangelnde geistige Wendigkeit. Dass er in dem Schlafzimmer übernachtete, in dem die Neugeborenen unter einer Matratze in einem Schließkorb wimmerten, bis sie endlich starben – das ist „Mangel an Emotionalität“ und, im Unterschied zur Frau, „soziale Verwahrlosung“.

Die Gutachten sind eine Katastrophe. In ihnen wurden nicht Menschen in ihrer Not beschrieben und erklärt, sondern unerwünschte Elemente hingerichtet. „Wir haben mehrfach herausgestellt, dass Frau F. sich treiben ließ. Es ist ja viel bequemer, einfach in den Tag hineinzuleben. Sie hätte ja abwägen können, ob sie lieber das Gerede der Nachbarschaft in Kauf nimmt oder ob sie so etwas Schlimmes tut“, sagt die Professorin Klepel achselzuckend.

Die Gutachten entsprechen nicht den Anforderungen, die sich in den westdeutschen Gerichtssälen längst durchgesetzt haben. Keine der Sachverständigen erklärt dem Gericht, auf Grund welcher Untersuchungen die Ergebnisse zu Stande kamen. Was verstehen Frau Klepel und Frau Boldau etwa unter „Grenzdeilität“, womit begründen und belegen sie diese?

Debität ist nicht allein eine Frage der Intelligenz. Personen mit Intelligenztiefstand reagieren in kritischen Situationen oft psychose-ähnlich. Sie haben nicht so viele Verhaltensmöglichkeiten wie normal intelligente Personen. „Ich habe keinen anderen Ausweg gesehen“, sagt Manfred F. vor Gericht. Die Sachverständigen lächeln sich mokant zu.

Auch die beiden Verteidiger aus einem Magdeburger Anwaltskollektiv halten die Gutachten für „verheerend“. Doch ungeübt und unerfahren in Strafverteidigung, wie sie in einem Rechtsstaat verstanden wird, kapitulieren sie.

So blieb Staatsanwalt Bohmeier bis zuletzt der alleinige Herr des Verfahrens. Er reduzierte die Anklage gegen die Frau auf Kindes-tötung und Anstiftung zum Mord, bei Manfred F. bestand er auf einer Verurteilung wegen fünffachen Mordes und forderte schließlich für beide Angeklagte eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren und die Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte für acht Jahre. Oberrichter Riechert folgte ihm im Urteil bis ins Detail.

Die zwei Schöffen, die im Strafsenat eines Bezirksgerichts dem Berufsrichter zur Seite sitzen, stellen in solch einem perfekt organisierten Rollenspiel zweier Juristen Statisten dar. Welchen Anteil haben sie an der Urteilsfindung? Sie sind dabei, mehr auch nicht. „Anarchische Zustände“, so warnte Oberrichter Riechert in der Urteilsbegründung, brächen aus, würde man sich nicht streng ans geltende Recht halten.

Was geschieht mit Menschen wie Margitta und Manfred F.? Fünf ihrer insgesamt elf Kinder leben. Der älteste Sohn, damals 17, hatte seiner Mutter bei der letzten Geburt beistehen müssen. Er hatte dem Neugeborenen Zellstoff aufs Gesicht drücken, es mit der Nachgeburt in die Decke einwickeln müssen, auf der die Mutter geboren hatte. Er musste mit seinem jüngeren Bruder das schreiende Bündel in den Schließkorb legen und eine Matratze obenauf.

Vor dem Verfahren verbreitete er Schauermärchen über seine Eltern: Alle 14 Tage habe er mit der Mutter schlafen müssen; und dem Säugling habe er mit einer Stopfnadel in die Fontanelle stechen müssen. Er macht aus den Eltern Teufel. Wie soll er anders mit dem Erlebten fertig werden?

Wenn die Angeklagten einst aus dem Gefängnis kommen, werden sie wohl alle Kinder verloren haben.

„Grenzdienst ist Gefechtsdienst“

Der erste Prozess gegen vier Mauerschützen in Berlin

SPIEGEL 46/1991, 11. NOVEMBER 1991

Am Ende des Jahres 1991 wird die deutsche Justiz von junger und jüngster Vergangenheit überrollt. In Münster steht der 87-jährige Boleslav Maikowski vor Gericht, der beschuldigt wird, während der Besetzung Lettlands durch die deutsche Wehrmacht im Januar 1942 für die Erschießung von 170 Einwohnern des Dorfes Audrini und das Niederbrennen aller Häuser verantwortlich zu sein.

In Stuttgart wird gegen den 79 Jahre alten Josef Schwammberger verhandelt, einen Lagerführer in verschiedenen ehemaligen Arbeitslagern im Osten. 45 Menschen soll er eigenhändig umgebracht, zum Mord an 3377 weiteren soll er Beihilfe geleistet haben.

In Hamburg stehen zwei nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten festgenommene Männer – Karl Kielhorn, 72, und Gerhard Bögelein, 67, – vor Gericht. Bögelein soll als Antifa-Mann 1947 im litauischen Lager Memel einen ehemaligen NS-Richter mit einem Hammer erschlagen, Kielhorn den Tatplan entworfen haben.

Vor den Oberlandesgerichten Koblenz und Stuttgart stehen Mordprozesse an, in denen es um die Vergangenheit der RAF geht.

In Berlin verhandelt die 23. Große Strafkammer des Landgerichts gegen vier sogenannte Mauerschützen, ehemalige wehrpflichtige Grenzsoldaten der DDR, die in der Nacht zum 6. Februar 1989 den 20-jährigen Kellner Chris Gueffroy erschossen und seinen gleichaltrigen Begleiter Christian Gaudian beim Versuch, die deutsch-deutsche Grenze im Berliner Stadtteil Treptow zu überwinden, verletzt haben sollen.

Dass die Todesschüsse an der Mauer eines fernen Tages – dass es so schnell und so plötzlich dazu kommen sollte, war nicht voraussehen – strafrechtlich zu ahnden sein würden, darüber bestand in der Bundesrepublik nie ein Zweifel. Dass aber ausgerechnet die Grenzsoldaten, in deren Hand zwar die Kalaschnikow, nicht aber die Entscheidung über Recht und Gesetz lag, als erste und bislang einzige den Kopf würden hinhalten müssen, als hätten sie geradezustehen für Befehle, in denen es hieß: Von der Schusswaffe darf Gebrauch gemacht werden ..., für Dienstvorschriften, in denen es hieß: Von der

Schusswaffe ist Gebrauch zu machen..., das verbittert die Angeklagten, das nährt Zweifel an der Rechtsordnung.

Das Unbehagen wächst mit der Dauer des Berliner Verfahrens. Wer unbedingt strafen will, wer sich nicht vorstellen kann, dass Kinder und Jugendliche in den 40 Jahren DDR anders als in der Bundesrepublik erzogen und systematisch indoktriniert wurden, dem dauert der Prozess schon heute zu lange.

Zudem fallen mit jedem Verhandlungstag neue, verwirrende Schlaglichter auf das vergangene Leben diesseits und jenseits der einstigen Mauer. Immer mehr Schatten zeichnen sich ab.

Zu Beginn des Prozesses wurde der Vorsitzende Richter Theodor Seidel von Verteidiger Henning Spangenberg ersucht, eine dienstliche Erklärung über den Zeitpunkt und die Umstände seines Übertritts aus der DDR in die Bundesrepublik abzugeben. Es sei der Eindruck zu vermeiden, dass der Richter „an einem Geschehen beteiligt war, das in einem unauflösbaren Zusammenhang mit der hier verhandelten Sache“ stehe.

„An sich bin ich überhaupt nicht geneigt zu antworten“, entgegnete Seidel, um dann fortzufahren: „Ich habe die DDR im Oktober 1950 verlassen. Es können auch die ersten Novembertage gewesen sein.“

Am fünften Verhandlungstag lehnt Spangenberg den Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit ab, nachdem bekannt geworden war, dass Seidels Bruder 1965 versucht hatte, nach West-Berlin zu gelangen. Wegen „Vorbereitung zum ungesetzlichen Grenzübertritt“ war der Bruder in der DDR zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden, von denen er zwei verbüßte. Der Richter habe den Freikauf des Bruders und die Überstellung in die Bundesrepublik betrieben, sagt Spangenberg.

Spätestens in der dienstlichen Erklärung zu diesem Ablehnungsantrag, in der er jeden „Rachedenken gegen die damals im Kleinkindalter stehenden Angeklagten“ von sich wies, hätte Seidel ein wenig mehr sagen können, wohl auch mehr sagen sollen.

Denn am 24. Oktober lehnt Rechtsanwalt Spangenberg den Vorsitzenden Richter erneut wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Seidel erklärt dazu: „Einer meiner engsten Studienfreunde hatte sich nach dem Mauerbau einer Gruppe von Personen – nach meiner Kenntnis waren es überwiegend Studenten der Freien Universität – angeschlos-

sen, welche Studenten dieser Universität, die außerhalb West-Berlins wohnten, bei der Flucht hierher halfen. Diese Gruppe arbeitete unentgeltlich und auf eigenes Risiko. Ich war weder mit Planung und Organisation von Fluchthilfeorganisationen befasst, noch war ich in diese eingeweiht. Einen Kontakt zu der Gruppe als solcher hatte ich nicht. Auf Bitten meines Freundes habe ich 1961 – ich kann nicht ausschließen, dass es auch Anfang 1962 war – lediglich folgende Hilfsleistungen geleistet:

- a) Ich habe einen geringfügigen Geldbetrag gespendet.
- b) Ich habe – unentgeltlich – eine Kurierfahrt nach Berlin-Ost unternommen.
- c) Ich habe – unentgeltlich – eine Nacht mit meinem Wagen über einem geöffneten Kanaleinstiegsschacht geparkt, weil in dieser Nacht eine Gruppe durch den Abwässerkanal nach Berlin-West fliehen sollte. Dazu ist es jedoch nicht gekommen.“

Aus der dienstlichen Erklärung geht weiter hervor, dass Seidel, wenn er seinen aktiven Beitrag zu Fluchthilfeaktionen auch als gering darstellt, mehrfach Kontakte zu Fluchthelfern unterhielt. Im SPIEGEL (13/1962) erschien damals eine Titelgeschichte zum Thema der unter dem Namen „Unternehmen Reisebüro“ organisierten Flucht in den Westen mit Hilfe einer West-Berliner Studentengruppe. Sie fälschte Pässe, imitierte Passierscheine, baute Tunnels, durchsägte Gitter in den Kloaken unter der Sektorengrenze. Mit großem persönlichen Einsatz und humanitärem Engagement schleusten die Studenten 600 Personen aus der DDR heraus.

„Deckelmänner“, wie Seidel offenbar bei einer Gelegenheit einer war, galten als Hauptproblem. „Manche packte in letzter Minute die Angst, entdeckt zu werden. Sie wollten dann nicht bis zum nächsten Abend warten und brannten gleich mit durch“, hieß es im SPIEGEL.

Heute sagen die Richter, von denen auch diese Ablehnung verworfen wurde: „Seit der abgelehnte Richter die ehemalige DDR verlassen hat, sind 40 Jahre vergangen. Die Hilfeleistungen für Studenten liegen 30 Jahre, die Bemühungen um die Flucht des Bruders liegen 25 Jahre zurück. Diese Zeitspanne ist erheblich. Die Teilung Deutschlands hat in vielfältiger Weise zahllose Menschen auf beiden Seiten der Grenze in Situationen gebracht, aus denen heraus krasse Ablehnung der gesellschaftlichen und politischen Zustände in der ehemaligen DDR

resultierte, die sich teilweise auch in Handlungen ausdrückte. Die Erfahrungen und Handlungen des abgelehnten Richters mögen dabei aus dem Üblichen herausragen...“

Seidel hält sich nicht für befangen. Er versteht nicht, dass die angeklagten Grenzsoldaten, die alle nach dem Bau der Mauer geboren wurden, 1964 und 1965, die also weder eine durchlässige Grenze noch den ungehinderten Verkehr der Menschen aus Ost und West miteinander je erlebt haben, sich davor fürchten, welche Erinnerungen einen Vorsitzenden Richter anlässlich eines solchen Verfahrens unbewusst beeinflussen könnten.

Seidel, und das ist nun vor dem Hintergrund der beiden vergeblichen Ablehnungen zu betrachten, verhandelt nicht souverän. Die Beteiligten gewinnen den Eindruck, da oben am düsteren Richtertisch sitze einer, der alles besser weiß und für den nicht mehr viel aufzuklären ist. Die Verteidigung wirft ihm „selbst gestricktes Verständnis vom DDR-Recht“ vor. Es kommt kein Rechtsgespräch zu Stande, man reizt einander. Und die Staatsanwaltschaft – hat gerade so viel ermittelt, dass das Verfahren eröffnet werden konnte.

Mit dem Zeugen Gerhard Neiber, 62, heute „Invalidenrentner“, zu DDR-Zeiten zuletzt stellvertretender Minister für Staatssicherheit im Rang eines Generalleutnants, Stellvertreter Mielkes also, erlebt das Gericht eine Überraschung. Verteidiger Eisenberg hatte ihn beantragt, er will ihn als erster vernehmen. Doch Neiber beruft sich zur Verblüffung der Prozessbeteiligten auf seine Schweigepflicht.

Das Ministerium für Staatssicherheit ist aufgelöst worden, als die DDR noch existierte. Im Beschluss des Ministerrats vom 16. Mai 1990, unterzeichnet von dem letzten Ministerpräsidenten der DDR und heutigen Rechtsanwalt Lothar de Maizière, heißt es: „Alle ehemaligen bzw. zeitweise mit der Auflösung beschäftigten Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit sind weiterhin zur Geheimhaltung ihnen anvertraut gewesener Staatsgeheimnisse, sofern sie die mit der Verfassung der DDR in Übereinstimmung stehende frühere geheimdienstliche oder nachrichtendienstliche Tätigkeit betreffen, verpflichtet.“

Wer könnte Neiber entbinden? Muss er entbunden werden? Wer ist der Rechtsnachfolger, der nach dem 16. Mai 1990 berechtigt gewesen wäre, die Schweigepflicht aufzuheben? Der Zeuge beruft sich zum

Amusement der Zuschauer auf den Datenschutz zu Gunsten der Bürger in der damaligen DDR und in der Bundesrepublik. Neiber betont das. Könnte er womöglich über Fluchhilfe und Organisationen wie das „Unternehmen Reisebüro“ einiges erzählen? Er darf gegen ein Ordnungsgeld von 500 Mark unbefragt nach Hause gehen.

Der einzige Zeuge, der sich nicht hinter Schweigepflicht, Nicht-Wissen oder Nicht-Zuständigkeit verschanzt, ist der 34 Jahre alte Kompaniechef der Angeklagten. Hätte nicht wenigstens er („Sie als Offizier!“, sagt der Vorsitzende) die Gesetzeswidrigkeit des Schießbefehls erkennen müssen, jedenfalls bei entsprechender Anspannung des Gewissens, wie es dem Gericht vorschwebt? „Wir hatten Vertrauen in die Vorgesetzten bis hin zur Partei- und Staatsführung, dass sie uns nicht in die Pfanne hauen“, antwortet er als Zeuge.

Eindeutig sei gesagt worden, kein Grenzdurchbruch sei zu gestatten. „Obwohl das sehr praxisfern ist, sollten die Soldaten möglichst auf die Beine schießen. Aber die Kalaschnikow hat eine starke Streuung, und im Dunklen, im Laufen...“

In der fraglichen Nacht vom 5. auf den 6. Februar 1989 sei der Schießbefehl nicht eingeschränkt gewesen. „Wo liegt überhaupt der Sinn der Sache, wenn heute geschossen werden darf und morgen nicht?“, fragt der Vorsitzende. „Wenn mir die Frage damals so gestellt worden wäre, hätte ich sofort den Dienst quittiert. Aber damals hatte ich Vertrauen“, erklärt der Ex-Kompaniechef.

„Ich habe meinen Soldaten gesagt“, fährt er fort, „sie sollen sich auf kein Risiko einlassen. Ich habe ihnen erzählt, dass es in der Einheit 28 Tote gegeben hat. Ich weiß nicht, ob man sich in die Lage eines Grenzsoldaten versetzen kann: Er steht acht Stunden im toten Raum, zu zweit, er weiß, wenn einer kommt, das ist ein Verbrecher.“

Eisenberg befragt diesen Zeugen konzentriert. Im Zwiegespräch wird noch einmal die Welt der kleinen Grenzsoldaten lebendig. Die Ängste vor Demütigung und Benachteiligung, die Illusion, in einem der menschlichsten Staaten zu leben, die Anpassung aus Schwäche, der kraftlose Mut zum Glauben an eine bessere Zukunft. Es wurde nicht gesagt: Schießt! Sondern es hieß: Ihr kennt doch die Bestimmungen.

Der Zeuge schildert auch die Erfahrungen, denen die Grenzer gerade in Berlin ausgesetzt waren. „Tag für Tag wurde doch bestätigt, dass wir die Bevölkerung vor den Übergriffen des bösen Kapitalismus schützen

müssten. Unsere Fahrzeuge wurden von jenseits der Mauer mit Steinen beworfen, die Scheiben gingen kaputt. Als Kommunistenschweine wurden wir beschimpft. Mit den Schottersteinen der Reichsbahn hat man auf uns geschmissen.“

Außerdem galt die Regel: „Illegal versuchen nur die abzuhaufen, die etwas zu verbergen haben. Ein ehrenwerter Bürger des sozialistischen Staates geht nicht illegal über die Grenze. Wir mussten Foto-Dokumentationen anfertigen von Provokationen. Damit wurde der einfache Soldat scharf gemacht.“ Es hieß: „Der Grenzdienst in Berlin ist Gefechtsdienst.“

„Glaubten Sie, dass Ihr System dem westlichen überlegen war?“, fragt Eisenberg. „Ja, sicher. Wenn man erlebt hat, dass die Eltern zehn Jahre in einem Zimmer lebten und man selbst dann eine Wohnung bekam, das ist doch ein Fortschritt!“

Im Jahr 1962 – es ist noch einmal daran zu erinnern, dass die vier Berliner Angeklagten 1964 und 1965 geboren wurden – tötete der KGB-Agent Stachynskij in München zwei ukrainische Exil-Politiker mit einer Giftpistole, bevor er sich der bundesdeutschen Polizei stellte. In dem für die juristische Auseinandersetzung mit der NS-Zeit verhängnisvollen BGH-Urteil über Stachynskij, an das sich erinnern sollte, wer die vier Mauerschützen vorab verurteilt, heißt es: „Solche bloßen Befehlsempfänger unterliegen bei Begehung derartiger amtlich befohlener Verbrechen nicht den kriminologisch erforschten oder jenen jedenfalls ähnlichen persönlichen Tatantrieben. Vielmehr befinden sie sich in der sittlich verwirrenden, mitunter ausweglosen Lage, vom eigenen Staat, der vielen Menschen bei geschickter Massenpropaganda nun einmal als unangezweifelte Autorität zu erscheinen pflegt, mit der Begehung verwerflichster Verbrechen geradezu beauftragt zu werden. Sie befolgen solche Anweisungen unter dem Einfluss politischer Propaganda oder der Befehlsautorität oder ähnlicher Einflüsse ihres eigenen Staates, von welchem sie im Gegenteil die Wahrung von Recht und Ordnung zu erwarten berechtigt sind. Diese gefährlichen Verbrechensantriebe gehen statt von den Befehlsempfängern vom Träger der Staatsmacht aus, unter krassem Missbrauch dieser Macht.“

Zum Schluss sagte damals der BGH: „Dem Angeklagten ist es zu glauben, dass jemand, der elf Jahre hindurch als bildsamer junger

Mensch ununterbrochen im Kern des sowjetischen Machtbereichs zugebracht hat und dort ständig indoktriniert worden ist, große Schwierigkeiten damit hat, westliche Lebens- und Denkweise zu verstehen...“

Auch die vier Mauerschützen haben bis Oktober 1990 nie etwas anderes kennengelernt.

„Wer so auf Menschen schießt“

SPIEGEL 5/1992, 27. JANUAR 1992

Gehenkt hat man die Kleinen nicht. Sondern groß gemacht wurden sie, aufgebläht, aufgepumpt, bis die Kostüme, mit denen sich Politiker, Wissenschaftler und die Juristen gern behängen, auch ihnen passten. Der Mensch hat schließlich mutig zu sein. Er hat zu verantworten, zu entscheiden, zu widerstehen, zu bekennen, zu erkennen. Jedermann hätte spüren müssen: Hier macht man nicht mit. Hier sagt man „nein“. Hier bietet man die Stirn. Jedermann hätte wissen müssen, dass nicht jedes Gesetz auch Recht ist.

Der Vorsitzende Richter Seidel, Jahrgang 1931, der dem ehemaligen Grenzsoldaten Ingo H., 26, vorwarf, was er in der Nacht vom 5. auf den 6. Februar 1989 an der Berliner Mauer getan habe, sei einer Hinrichtung gleichgekommen, hat das alles schon vor 40 Jahren erkannt. Er hat den „Staat, dessen Herrschende durch nichts legitimiert“ waren, damals rechtzeitig verlassen und ist in die Bundesrepublik übersiedelt. Ihm ist es geradezu eine Selbstverständlichkeit, dass Gesetzen, „die in einen gewissen Kernbereich des Rechts eingreifen“, nicht zu folgen ist.

Die Frage, ob ein Rechtssatz zu beachten sei, der einen Grenzverletzer mit dem Tod bedroht, stellt sich ihm nur rhetorisch. „Hier ist der Gehorsam zu verweigern.“ Das Schießen auf die Füße hingegen, so Seidel, war nicht rechtswidrig. Ging es doch hierbei um die Rechtssicherheit, die offenbar auch in einem Staat mit nicht legitimer Obrigkeit noch Wert hat.

Seidel ist von der Verteidigung zweimal erfolglos wegen der Besorgnis, befangen zu sein, abgelehnt worden. Er mag von seiner Unbefangenheit zutiefst überzeugt sein – die Besorgnis wurde nicht nur

genährt dadurch, dass er sich Auskünfte über seine eigene Vergangenheit und seine Kontakte zu Fluchthelfern nur unwirsch abringen ließ, und durch seine fahrige, abschneidende, reizbare Verhandlungsweise. Die Sorge der Befangenheit bestätigt das Urteil.

Dreieinhalb Jahre Freiheitsstrafe für den „Todesschützen“ Ingo H., das ist jenes Strafmaß, wie es der 4. Strafsenat des Berliner Kammergerichts in seinem Beschluss vom 19. Juli 1991 über die Aussetzung der Haftbefehle bereits vorgegeben hatte: „Angesichts dieser Umstände hält der Senat es für nicht unwahrscheinlich, dass die Taten der Angeklagten als minder schwere Fälle im Sinne des 213 StGB gewertet werden. Er geht somit nicht davon aus, dass hier mit Freiheitsstrafen von mindestens fünf Jahren zu rechnen ist.“ Aber: „Sie müssen mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe rechnen, deren Vollstreckung nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden kann.“ Deutlicher geht's nimmer.

Nicht einmal die Staatsanwaltschaft wollte H. als den Todesschützen eindeutig ausmachen. Das wird sie auch in der Revision vertreten, die sie inzwischen gegen das ganze Urteil eingelegt hat. H. war damals vom Turm gestiegen, als die ersten Schüsse auf die Flüchtenden Chris Gueffroy und Christian Gaudian fielen. Er dachte, es werde in seine Richtung geschossen. Er sah die Flüchtenden, wie sie näher kamen. „Mein Postenführer kam. Zweimal hat er gerufen ‚Schieß!‘ Daraufhin habe ich gezielte Schüsse auf die Füße abgegeben.“

Die beiden Flüchtenden – Gueffroy versuchte mehrfach, seinem Freund mittels einer sogenannten Räuberleiter den Metallgitterzaun hinaufzuhelfen – wurden an den Füßen verletzt. Sie standen dabei nicht still wie Zinnsoldaten. Dem unten stehenden Gueffroy zerriss schließlich eine Kugel das Herz. Ziele der Schütze auf die Füße des oben Stehenden? Oder traf eine Kugel nicht gezielt?

Die Reihenfolge der Schüsse und der Verletzungen war von Sachverständigen nicht auszumachen. Die Waffen der Grenzposten sind nicht mehr vorhanden, auch nicht die Projektile. Spuren wurden damals sogleich verwischt. Es gibt keine Unterlagen, keine Protokolle, nicht einmal Fotos. Doch das Gericht focht dies nicht an.

Es ließ sich nichts mehr zuordnen, nur noch konstruieren und spekulieren, aus welcher Richtung die Kugel gekommen sein würde, falls Gueffroy und Gaudian eine bestimmte Haltung eingenommen haben sollten. Aber standen sie wirklich so, in der Kälte der Nacht, als Warn-

rufe erschollen und Warnschüsse um sie piffen? H., so Richter Seidel unbeirrt, muss auf den Oberkörper gezielt haben.

Postenführer Mike Sch., der gerufen hatte „Schieß!“, wurde freigesprochen. Er habe annehmen dürfen, H. werde bloß auf Füße und Beine, auf die Oberschenkel zielen. Warum durfte er das annehmen? Mit welcher Begründung durfte er auf H.s kaltes Blut, dessen Furchtlosigkeit und Besonnenheit vertrauen und auf das perfekte Funktionieren einer Kalaschnikow? Es macht für den Schützen schon einen Unterschied, ob er auf eine Scheibe schießt in der Ausbildung oder auf einen Menschen, den er nicht laufen lassen darf.

Auch Peter S., der, wie er sagte, beim Schießen die Waffe nach unten gehalten habe, wurde freigesprochen. Die Kammer habe Zweifel, so Seidel, ob er überhaupt einen anderen in Lebensgefahr gebracht habe. S., von Beruf Rinderzüchter und Melker, hatte offenbar die Nerven, sich sozusagen selbst in den Arm zu fallen. Aufbegehrt gegen die Erwartung, einen Fluchtversuch um jeden Preis zu verhindern, hat auch er nicht. Vielleicht stand er nur günstiger als die anderen.

Während der Vorsitzende Richter Seidel das Urteil verkündet, während er über den Angeklagten Andreas K. befindet: „Wer auf 100 Meter Entfernung mit einer Kalaschnikow Dauerfeuer abgibt, weiß, dass er nicht mehr zielen kann“ – währenddessen beteuert im benachbarten Saal des Moabiter Kriminalgerichts vor der 18. Großen Strafkammer, die über zwei andere ehemalige Grenzsoldaten zu Gericht sitzt, ein früherer stellvertretender Kompaniechef als Zeuge: „Bei etwa 200 Meter Entfernung ist es möglich, mit kurzen Feuerstößen das Ziel annähernd sicher zu treffen.“

K., der sich selbst für einen guten Schützen hält, gelang es in der Aufregung damals nicht, den Hebel an seiner Waffe von Dauer- auf Einzelfeuer zu stellen. Er beschwor das Gericht: „Wenn ich hätte treffen wollen, hätte ich getroffen.“ Richter Seidel: „Wer so schießt, kann nicht darauf vertrauen, dass nichts passiert. Er hat zwei Menschen in Todesgefahr gebracht.“ Und so wurde K. zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt.

Im Saal nebenan verhandelt die Vorsitzende Richterin Dr. Ingeborg Tepperwien, 46 – sie hat zu Beginn vorigen Jahres das längste (15 Jahre Verhandlungsdauer) und teuerste (Prozesskosten etwa 15 Millionen Mark) deutsche Strafverfahren um den Feme-Mordfall Ulrich

Schmücker auf Kosten der Staatskasse eingestellt –, ruhig, sicher und zügig. Sie muss allerdings auch nicht auf die unsinnige Erwartung eines „Pilotverfahrens“ reagieren. Sie muss nicht verbissenen Unbefangenheit demonstrieren, sie ist unbefangen. Sie reizt die Verteidigung nicht zu Selbstdarstellungsausbrüchen. Sie bläht die Angeklagten nicht zu Großen auf.

Diese beiden Angeklagten haben am 1. Dezember 1984 gegen 3.18 Uhr in der Frühe an der Mauer im Berliner Stadtbezirk Pankow nordwestlich der Wollankstraße den 19-jährigen Michael-Horst Schmidt erschossen, nachdem er mit einer Leiter bereits die sogenannte Hinterlandsicherungsmauer überwunden und mit einer weiteren Leiter den Grenzsignalzaun erklommen hatte.

Von 1970 bis 1983 waren auf einer Länge von insgesamt 428 Kilometern an der Demarkationslinie Selbstschussgeräte installiert worden; im Sommer 1983 kamen noch einmal 11 Kilometer hinzu. Erst danach wurde langsam abgebaut. Sollte der einzelne Soldat 1984 daraus folgern, dass er nur die Füße treffen darf?

Hätte der einzelne Grenzsoldat gegen die Befehle, die Verordnungen, die Erwartung seiner Vorgesetzten aufbegehren sollen? Das Schießen soll für ihn im Grenzdienst erkennbar Unrecht gewesen sein?

Jedes Mal, wenn ein Grenzdurchbruch verhindert wurde, gab es Lob, Geld, Urlaub – gleich, ob der Flüchtende tot oder verletzt oder heil geblieben war. Auf den Erfolg kam es im sozialistischen Wettbewerb unter den Kompanien an, nicht auf die Mittel. Der Erfolg war 1989, als das System schon verfiel, noch wichtiger als 1984.

Bekanntes aus dem ersten Mauerschützen-Verfahren, was dort übergangen oder zurückgewiesen wurde, kommt nebenan zur Sprache: die Grenze zwischen zwei militärischen Machtblöcken etwa, an der sich die Wachposten die Hände blutig zu machen hatten, ohne dass es je eindeutige Befehle dazu gegeben hätte. Der Würgegriff der Willkür, der Unbestimmtheit; die Tarnsprache, welche Menschen, die sich nicht dagegen wehren konnten, in die Irre trieb. Die windelweichen Ausreden der Offiziere, die Ausflüchte jener, die einmal groß waren und heute wie Staubflusen unter den Gerichtsbänken verschwinden möchten.

Kein Zeuge hat im zweiten Mauerschützen-Prozess so überwältigend offen ausgesagt wie der ehemalige Kompaniechef im Verfahren

gegen H. und die anderen. Keiner hat die selbstzerstörerische Hohlheit des Systems so unumwunden dargestellt und die Versuche, gleichwohl noch leidlich Ordnung zu halten im allfällig sich anbahnenden Chaos. Richter Seidel hat ihn dafür gelobt. Doch dann ging er darüber hinweg, als wäre dieser Zeuge völlig unbedeutend.

Das Strafmaß des ersten Prozesses lässt keine Schlüsse auf die folgenden zu. Es wird Fälle geben, da wird das Gericht auf Bewährungsstrafen erkennen, so wie es die Staatsanwaltschaft für alle vier Angeklagten gefordert hatte. Da wird eine Rolle spielen, wie Oberstaatsanwalt Herwig Großmann sagte, dass an die Verantwortung des einzelnen Staatsdieners besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Da werden die Richter jungen Menschen klarmachen müssen, dass der einzelne sich nicht zum Vollstrecker oder zum Rädchen im Getriebe herabwürdigen lassen darf.

Und sollte zum Beispiel ein Fall vor Gericht kommen, in dem ein Grenzsoldat einem Schwerverletzten regelrecht einen „Fangschuss“ verpasst hat, so wird über eine ganz persönliche Schuld zu entscheiden sein. Und wird nicht der, dem die Waffe versehentlich oder falsch losging, freizusprechen sein?

Nein, gehenkt hat man die vier Kleinen in Moabit nicht, sondern hochstilisiert zu Repräsentanten einer Gesellschaft mit „kollektivem Unrechtsbewusstsein“. Aber die Justiz, folgt man Richter Seidel, verlangt vom Staatsbürger ja Skepsis, gar strengstes Misstrauen gegenüber dem Recht und denen, die es formulieren und beschließen.

Darf er nach Seidel noch zuwarten, bis ein Flugzeug auf das Atomkraftwerk in seiner Nähe stürzt? Muss er nicht hingehen und eigenhändig Straßen sperren und Betriebstore zumauern?

Dass „nicht alles Recht ist, was Gesetz ist“: Ob der Richter Seidel, der geschworen hat, getreu dem Gesetz zu entscheiden, weiß, was er da gesagt hat?

Der Bundesgerichtshof hob im März 1993 das Urteil in zentralen Punkten auf und verwies die Sache nach Berlin zurück. Eine andere Kammer verurteilte Ingo H. 1994 zu einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe von zwei Jahren, weil er „indoktriniert“ gewesen sei und auf Befehl gehandelt habe. Postenführer Sch., dessen Freispruch der BGH nicht billigte, wurde erneut freigesprochen.

„Ich hätte gerne geheiratet“

Prozess gegen eine „Spionin aus Liebe“

SPIEGEL 49/1991, 2. DEZEMBER 1991

Hinter einer Agentin steht immer ein Mann. Wenn eine Frau spioniert, dann „aus Liebe“, weshalb denn sonst. Wann vergisst sie Familie und Vaterland? Wann verliert sie Hemmungen und Verstand? Wann pfeift sie auf Moral und Pflicht? Wenn da ein Mann ist, ein Kerl. Für einen Mann tun sie doch alles.

Das Klischee ist auch im Fall der Politologin Dr. Gabriele Gast, 48, schnell zur Hand, die 17 Jahre lang, zuletzt im Rang einer Regiergungsdirektorin, aus dem Bundesnachrichtendienst (BND) Informationen an die DDR geliefert haben soll. Vor dem 3. Strafsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts wird ihr wegen geheimdienstlicher Tätigkeit gegen die Bundesrepublik Deutschland in einem besonders schweren Fall der Prozess gemacht.

Mitangeklagt sind ihr früherer Liebhaber, der 56 Jahre alte Stasi-Major Karl-Heinz Sch. aus Plauen; der 54 Jahre alte Münchner Lothar M., er soll als Kurier tätig gewesen sein; und der 51 Jahre alte Diplom-Lehrer Karlheinz St. aus Berlin, zuletzt im Rang eines Obersts des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), der in die Führung der Agentin Gast eingebunden gewesen sein soll.

Gabriele Gast, intelligent, eigenständig, als Verfasserin ausgezeichnete politischer Analysen beim BND geschätzt, mit der leisen Bestimmtheit fachlicher Kompetenz auftretend – und ihr Liebhaber, der gelernte Autoschlosser, zugänglich und anpassungsfähig wirkend einerseits, aber auch lenkbar, leicht zu beeindrucken, einer, der nicht aufbegehrt, der sich zuerst selbst rettet: Was hielt die beiden 20 Jahre und mehr zusammen?

Sie lernten sich kennen, als Gabriele Gast als Doktorandin Klaus Mehnerts 1968 in der DDR für ihre Doktorarbeit „Die politische Rolle der Frau in der DDR“ recherchierte. Da war sie schon drei Jahre Mitglied der CDU und in der Frauenarbeit tätig. In Chemnitz führte sie Gespräche mit dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands. Auch ein Mann vom MfS war dabei und mit ihm Sch., der Gabriele Gast als „Karlheinz Schmidt“ vorgestellt wurde (bis zu ihrer Verhaftung im Oktober 1990 erfuhr sie seinen richtigen Namen nicht).